

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lumenaza GmbH

für die Direktvermarktung von Strom – LUOX Direktvermarktung Spot (Ausgabe 09/2025)

1. Vertragspartner, Anwendungsbereich der AGB, Zustandekommen des Direktvermarktungsvertrags, Lieferbeginn

- 1.1 Vertragspartner des Erzeugers für die Direktvermarktung seines Stroms ist die Lumenaza GmbH
Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin
Telefon: 030-3465582 00
Fax: 030-3465582 01
E-Mail: kontakt@luox-energy.de
Web: www.luox-energy.de

folgend „Abnehmer“ genannt.

Die Lumenaza GmbH ist ein Direktvermarktungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 17 EEG 2023 und vermarktet den Strom im Sinne von § 3 Nr. 16 EEG 2023 direkt. Die Lumenaza GmbH verfügt über die nach § 4 Abs. 1 StromStG erforderliche Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger. Die Lumenaza GmbH tritt mit der Marke LUOX Energy auf.

- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten des Direktvermarktungsvertrages zwischen dem Erzeuger und dem Abnehmer. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Erzeugers werden im Zweifel nur durch eine ausdrückliche Erklärung des Abnehmers, die der Textform bedarf, anerkannt.
- 1.3 Über den vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Erlösrechner für die Direktvermarktung und die dazugehörige Online-Abschlussstrecke kann der Erzeuger auf der Grundlage der in der Strecke angeforderten Pflichtangaben eine Anfrage zum Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages an den Abnehmer versenden. Vor dem Versenden der Vertragsanfrage erhält der Erzeuger eine Übersicht über die von ihm eingegeben Daten und die Möglichkeit, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Weiterhin erhält der Erzeuger eine auf seinen Angaben zur Erzeugungsanlage beruhende Prognoseberechnung (Musterrechnung) für die zu erwartenden Erlöse aus der Direktvermarktung des Stroms sowie eine Angabe zur Höhe des Dienstleistungsentgelts, das der Abnehmer für die Durchführung der Direktvermarktung enthält. Mit dem Versand der Vertragsanfrage gibt der Erzeuger ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages an den Abnehmer ab.
- 1.4 Der Abnehmer wird den Eingang der Vertragsanfrage unverzüglich per E-Mail bestätigen und dem Erzeuger eine Zusammenstellung des Vertragsinhalts einschließlich dieser AGB sowie eine Belehrung über sein bestehendes Widerrufsrecht übermitteln.
- 1.5 Der Abnehmer wird die Vertragsanfrage unverzüglich prüfen und ggf. mit dem Erzeuger Kontakt aufnehmen, um eventuell verbleibende Unklarheiten zu klären. Der Direktvermarktungsvertrag zwischen dem Erzeuger und dem Abnehmer kommt zustande, sobald der Abnehmer per E-Mail den Vertragsschluss bestätigt.
- 1.6 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung eines möglichen bisherigen Vertrags, fristgemäße Ummeldung in die Direktvermarktung etc.) erfolgt sind.

2. Vertragsgegenstand und Netzanschluss

- 2.1 Die geförderte Direktvermarktung erfolgt auf Basis der aktuellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

- 2.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, kann der Vertrag auch auf die sonstige Direktvermarktung gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 3 EEG Anwendung finden. In diesem Fall gelten die Regelungen dieses Vertrags entsprechend, wobei insbesondere kein Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie besteht.
- 2.3 Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die von diesem Vertrag erfassten Erzeugungsanlagen sind nicht Gegenstand des Vertrages und vom Erzeuger, soweit erforderlich, eigenverantwortlich zu regeln.
- 2.4 Der Erzeuger stellt sicher, dass die Erzeugungsanlagen an das Netz der allgemeinen Versorgung („Netz“) angeschlossen sind, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Netzbetreiber besteht, wonach die Erzeugungsanlagen die vertragsgemäß geschuldeten Strommengen in das Netz einspeisen darf, und dass die technischen Bedingungen für den Netzanschluss und die Einspeisung in das Netz für die Erzeugungsanlagen sowie alle im Eigentum des Erzeugers stehenden Einrichtungen eingehalten werden.

3. Lieferung des Stroms an den Abnehmer

- 3.1 Der Erzeuger ist verpflichtet, den gesamten in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom an den Abnehmer zu liefern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Von der Lieferpflicht nach Satz 1 ist der Strom ausgenommen, der vom Erzeuger selbst verbraucht und nicht in das Netz eingespeist wird.
- 3.2 Der Erzeuger ist nicht verpflichtet, die gelieferten Strommengen in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren, sondern liefert den Strom, wie er erzeugt wird, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Verpflichtungen nach Ziffer 11 bleiben unberührt.
- 3.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, den gesamten vom Erzeuger in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und gemäß der vereinbarten Vergütung zu vergüten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- 3.4 Der Erzeuger erfüllt seine Lieferpflicht, indem er den Strom an dem Übergabeort gemäß Vertragsanfrage physikalisch einspeist und eine Zuordnung zu einem Bilanzkreis des Abnehmers ermöglicht, insbesondere die korrekte Bezeichnung der Marktllokation mitteilt sowie gegebenenfalls bestehende Verträge mit Dritten, die den Erzeuger zur Stromlieferung aus den Erzeugungsanlagen verpflichten, rechtzeitig kündigt. Es obliegt dem Abnehmer, den eingespeisten Strom dem benannten Bilanzkreis zuzuordnen.
- 3.5 Der tatsächliche Umfang der vom Erzeuger an den Abnehmer gelieferten Strommengen nach diesem Vertrag bestimmt sich nach den Strommengen, die aufgrund der an der relevanten Marktllokation gemessenen Strommengen in den Bilanzkreis des Abnehmers eingestellt werden. Die Messung der Strommengen bestimmt sich nach Ziff. 10.

4. Pflichten des Erzeugers

- 4.1 Der Erzeuger sichert dem Abnehmer zu, dass
 - a) er an den Abnehmer ausschließlich Strom liefert, für den ein Anspruch auf die Marktprämie nach § 20 EEG besteht. Die Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch auf die Marktprämie nur deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 EEG vorliegen oder wenn der Vergütungsanspruch bei der Direktvermarktung von Strom aus PV-Anlagen nach § 32 Abs. 2 und 3 EEG 2012 nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 erfüllt sind (Marktintegrationsmodell).
 - b) Erzeugungsanlagen, die den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 unterfallen, nicht mit solchen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.Abweichend hiervon ist bei einer ausdrücklich vereinbarten sonstigen Direktvermarktung im Sinne von § 21b Abs. 1 Nr. 3 EEG auch die Lieferung solcher Strommengen zulässig, für die kein Anspruch auf Förderung nach dem EEG besteht.
- 4.2 Der Erzeuger stellt den Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter und jeder Haftung frei und ersetzt alle Kosten und sonstigen Schäden, die sich jeweils aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen unter Ziffer 4.1 ergeben.

- 4.3 Der Erzeuger wird die Erzeugungsanlagen so betreiben, dass sie den maximal möglichen Stromertrag erzielen und hierfür alle Maßnahmen treffen, die aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zur Aufrechterhaltung der technischen Verfügbarkeit der Anlage erforderlich sind. Insbesondere wird der Erzeuger beim Betrieb stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten. Der Erzeuger wird außerdem marktübliche Versicherungen abschließen, die bei einer Zerstörung, Beschädigung oder Betriebsunterbrechung der Erzeugungsanlagen eingreifen.
- 4.4 Der Erzeuger kann mit Wirkung zu einem Monatsbeginn mit einer Frist von einem Monat auf die sonstige Direktvermarktung gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 3 EEG wechseln. Der Abnehmer ist in diesem Fall berechtigt, dem Wechsel aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zu widersprechen. Erfolgt der Wechsel, gelten die Regelungen dieses Vertrags entsprechend; insbesondere entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie.

5. Meldepflichten

- 5.1 Der Abnehmer verpflichtet sich, die notwendige Anmeldung zur geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber im Namen des Erzeugers und nach den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der jeweiligen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), insbesondere den Festlegungen der BNetzA zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in der jeweils geltenden Fassung) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt vorzunehmen, so dass eine Belieferung des Abnehmers zu Beginn des Lieferzeitraums entsprechend der Vertragsanfrage erfolgen kann.
- 5.2 Zum Zweck der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach vorstehendem Absatz bevollmächtigt der Erzeuger den Abnehmer zur Anmeldung und zur Wahl der verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 EEG gegenüber dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und zur Mitteilung der Bilanzkreise und Regelzonen, in denen die direkt vermarkteten Strommengen zu bilanzieren sind. Die Vollmacht ist bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Lieferzeitraums zu erteilen, so dass der Abnehmer die Anmeldung der Direktvermarktung rechtzeitig zu Beginn des Lieferzeitraums vornehmen kann. Der Erzeuger darf die Vollmacht ausschließlich zwei Monate vor Ende des Lieferzeitraums oder im Falle einer rechtmäßigen Kündigung mit Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Partei widerrufen. Eine Ab- oder Ummeldung durch den Erzeuger beim Netzbetreiber darf jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Vertrag abgelaufen oder ab dem die Kündigung wirksam geworden ist.
- 5.3 Der Erzeuger ist berechtigt, für den nächstmöglichen Zeitpunkt ab Beendigung des Vertrags die bilanzielle Zuordnung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vorzunehmen und über die Form der Direktvermarktung oder die Geltendmachung der Einspeisevergütung zu entscheiden. Der Abnehmer wird den Erzeuger dabei unterstützen und insbesondere dem Erzeuger alle Informationen zur Verfügung stellen, die er für die Abmeldung aus der Direktvermarktung, für die Ummeldung oder für die Weiterführung der Direktvermarktung mit einem Dritten benötigt. Wenn die Beendigung des Vertrags durch Kündigung des Abnehmers erfolgt, ist der Abnehmer verpflichtet, die Erzeugungsanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab Beendigung des Vertrages in die Einspeisevergütung gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG (gegebenenfalls in Form der Ausfallvergütung) zu melden, es sei denn der Erzeuger widerspricht der Ummeldung nach der Kündigung und bis zu vier Tage vor der gesetzlichen Ummeldedfrist in die Einspeisevergütung schriftlich.
- 5.4 Wenn der Strom trotz einer inhaltlich korrekten sowie form- und fristgemäßen Anmeldung in die Direktvermarktung oder Ummeldung der entsprechenden Erzeugungsanlage durch den Abnehmer aufgrund eines Fehlverhaltens des Netzbetreibers in einen anderen Bilanzkreis bilanziell eingestellt wird, obliegt es dem Abnehmer, Korrekturansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Der Erzeuger wird den Abnehmer bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche unterstützen. Der Erzeuger wird insbesondere daran mitwirken, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 3.1 dem vom Abnehmer benannten Bilanzkreis in der jeweiligen Regelzone zuordnet.

6. Netznutzung und Bilanzierung

- 6.1 Die Netznutzung für die Lieferung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vom Erzeuger an den Abnehmer regelt der Abnehmer. Zu diesem Zweck schließt der Abnehmer alle notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der BNetzA, zur Netznutzung und über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung.

- 6.2 Die Bilanzierung des gemäß Ziffer 3.1 zu liefernden EEG-Stroms erfolgt in einen oder mehrere vom Abnehmer benannte Bilanzkreise. Der Abnehmer ist berechtigt, diese Bilanzkreise jederzeit zu ändern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung an den Erzeuger bedarf.
- 6.3 Bei den vom Abnehmer benannten Bilanzkreisen muss es sich um Bilanz- oder Unterbilanzkreise handeln, in denen ausschließlich Strom bilanziert wird, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird oder dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht vom Erzeuger oder Abnehmer zu vertreten ist.
- 6.4 Eine rückwirkende Bilanzierung und Vergütung eingespeister Strommengen erfolgt ausschließlich, soweit dies nach den jeweils geltenden energiewirtschaftlichen Prozessen zulässig ist und von allen beteiligten Marktpartnern akzeptiert wird. Ein Anspruch des Erzeugers auf rückwirkende Bilanzierung oder Vergütung besteht nicht. Erfolgt eine rückwirkende oder fehlerhafte Zuordnung in einen anderen Bilanzkreis oder eine andere Veräußerungsform, ohne dass dies vom Abnehmer zu vertreten ist, entfällt jegliche Vergütungspflicht. Der Abnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, stattdessen einen finanziellen Ausgleich auf Basis des jeweils geltenden Ausgleichsenergiepreises (reBAP) zu verlangen.

7. Mitteilungspflichten des Erzeugers

- 7.1 Der Erzeuger wird dem Abnehmer planmäßige Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromerzeugung, insbesondere Revisionstermine und Zeiträume, in denen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an den Erzeugungsanlagen durchgeführt werden, vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen per E-Mail mitteilen, soweit ihm diese zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Sobald entsprechende Funktionen durch den Abnehmer bereitgestellt werden, kann die Mitteilung alternativ auch über das Kundenportal oder eine Web-Schnittstelle erfolgen. Sind dem Erzeuger die Informationen zum vorgenannten Zeitpunkt noch nicht verfügbar, wird er sie unverzüglich nach deren Bekanntwerden übermitteln.

Die Mitteilung erfolgt an die folgende Mail-Adresse: meldung@luox-energy.de

- 7.2 Die Pflichten des Erzeugers nach Ziffer 7.1 entfallen, wenn der Erzeuger die Daten und Zeiträume nicht kennt, weil Dritte, die verantwortlich für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sind, ihn nicht darüber informiert haben. Der Erzeuger ist nach seiner Wahl verpflichtet, die Informationen unverzüglich zu beschaffen oder den Abnehmer zur Geltendmachung seiner Auskunftsansprüche gegenüber dem Dritten zu bevollmächtigen.
- 7.3 Der Erzeuger ist verpflichtet, dem Abnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail ungeplante Unterbrechungen oder Einschränkungen des Betriebs der Erzeugungsanlagen mitzuteilen (insbesondere bei Maßnahmen nach den §§ 13 ff. EnWG). Der Erzeuger nennt dem Abnehmer den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtverfügbarkeit der Erzeugungsanlagen. Ergeben sich nachträgliche Änderungen, insbesondere Verschiebungen oder Verlängerungen der erwarteten Zeiträume, sind diese dem Abnehmer ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

8. Umsetzung der Pflichten nach Redispatch 2.0

- 8.1 Der Abnehmer übernimmt für die in der Vertragsanfrage genannten Erzeugungsanlagen die Rolle des Einsatzverantwortlichen (EIV) gemäß der Festlegung der BNetzA zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK 6-20-059 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Festlegung BK 6-20-059). Dazu führt der Abnehmer für den Erzeuger die Marktkommunikation der Marktrolle EIV gemäß den in der Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ der Festlegung BK6-20-059 festgelegten Prozessbeschreibungen zum Basisdatenaustausch und zu den Abrufprozessen aus. Der Umfang des Datenaustauschs richtet sich nach der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ zur Festlegung der BNetzA zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK 6-20-061 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Festlegung BK 6-20-061). Die Leistungen des Abnehmers umfassen die Übernahme der Marktkommunikation für folgende Prozesse:
 - a) den Austausch und die Aktualisierung von Stammdaten gemäß den Prozessen nach Kapitel II. 2.1 und 2.3 der Anlage 2 zur Festlegung BK6-20-059,
 - b) die Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß dem Prozess nach Kapitel II. 2.6 der Anlage 2 zur Festlegung BK6-20-059 sowie

c) die Mitteilungen von marktbedingten Anpassungen im Prognosemodell gemäß dem Prozess nach Kapitel II. 2.7 der Anlage 2 zur Festlegung BK6-20-059.

- 8.2 Der Abnehmer übernimmt für die in der Vertragsanfrage genannten Erzeugungsanlagen die Rolle Betreiber der Technischen Ressource (BTR). Dazu führt der Abnehmer für den Erzeuger die Marktkommunikation der Marktrolle BTR gemäß der in Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ der Festlegung BK6-20-059 vorgesehenen Prozessbeschreibungen aus. Die Leistung des Abnehmers umfasst die Marktkommunikation zur Abstimmung der abrechnungsrelevanten Ausfallarbeit mit dem Netzbetreiber. Der Abnehmer ist berechtigt, die vom Netzbetreiber ermittelte und an die Marktrolle BTR übermittelte Ausfallarbeit zu bestätigen.
- 8.3 Sollte der Abnehmer zur Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 8.1 und 8.2 Daten benötigen, die nur dem Erzeuger vorliegen und die der Erzeuger dem Abnehmer noch nicht aufgrund der sonstigen Datenmitteilungspflichten nach diesem Vertrag mitgeteilt hat, wird der Erzeuger dem Abnehmer diese Daten unverzüglich übermitteln, nachdem der Abnehmer den Erzeuger zur Mitteilung der Daten aufgefordert hat.
- 8.4 Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Erzeuger nach Ziffer 8.3 zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Falls der Erzeuger den genannten Mitteilungspflichten nach Ziffer 8.3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, wird der Abnehmer insofern von seiner Leistungspflicht frei.
- 8.5 Der Abnehmer beachtet beim Datenaustausch in den Rollen EIV und BTR die bestandskräftigen regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung. Der Abnehmer wird insbesondere die von EDI@Energy veröffentlichten Regelungen zum Übertragungsweg (Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT- und Fahrplan-Übertragungsdateien sowie Redispatch 2.0-Prozesse, Version 1.4) sowie zukünftig veröffentlichte aktualisierte Versionen beachten.
- 8.6 Die Parteien gehen davon aus, dass die Ansteuerung der Erzeugungsanlagen des Erzeugers durch den Netzbetreiber über den Duldungsfall i. S. d. Festlegung BK 6-20-059 erfolgt.
- 8.7 Die Parteien legen einvernehmlich als Bilanzierungsmodell das Prognosemodell für die bilanzielle Abwicklung bei Maßnahmen des Redispatch nach den §§ 13 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gemäß der Festlegung BK 6-20-059 fest.

9. Vergütung und Entschädigung bei Maßnahmen des Redispatch 2.0

- 9.1 Im Fall von Abregelungsmaßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 EnWG behält der Erzeuger den Anspruch auf die Vergütung nach Ziff. 14 für die Strommengen, für die der Abnehmer einen bilanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber erhält. Satz 1 gilt entsprechend, solange der Abnehmer für die nicht eingespeisten Strommengen im Rahmen der sog. BDEW-Übergangslösung (wie sie gemäß der Mitteilung Nr. 6 zum Redispatch 2.0 der BNetzA v. 21.09.2021 anerkannt und durch Mitteilung Nr. 11 v. 13.11.2023 bestätigt wurde, beide Mitteilungen derzeit abrufbar unter www.bnetza.de) anstelle des bilanziellen Ausgleichs einen finanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber erhält. Der Abnehmer ist zur Vergütung nach Ziff. 14 für die aufgrund von Redispatch-Maßnahmen abgeregelten Strommengen erst ab dem Zeitpunkt verpflichtet, in dem er den bilanziellen bzw. finanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber tatsächlich erhalten hat.
- 9.2 Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gemäß § 13a Abs. 1 EnWG – bzw. auf finanziellen Ausgleich im Rahmen der BDEW-Übergangslösung – gegen den Netzbetreiber steht, entsprechend der gesetzlichen Regelung, dem Abnehmer zu. Die Abrechnung des Anspruchs auf bilanziellen Ausgleich – bzw. auf finanziellen Ausgleich im Rahmen der BDEW-Übergangslösung – gegenüber dem Netzbetreiber nimmt der Abnehmer vor.
- 9.3 Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich gegen den Netzbetreiber für nicht eingespeiste Strommengen gemäß § 13a Abs. 2 EnWG steht – entsprechend der gesetzlichen Regelung – dem Erzeuger zu. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Strom aus Anlagen mit fluktuierenden Energieträgern (Wind und Solar) gemäß Kapitel 2.1.3 der Festlegung BK 6-20-059. Die Abrechnung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 13a Abs. 2 EnWG gegenüber dem Netzbetreiber nimmt der Abnehmer für den Erzeuger vor. Der Erzeuger wird die ihm vorliegenden Daten dem Abnehmer zur Verfügung stellen, die für die Abrechnung des finanziellen Ausgleichs durch den Abnehmer notwendig sind. Der Abnehmer wird die Abrechnung monatlich vornehmen und dem Erzeuger die Beträge im Rahmen der monatlichen Abrechnung gemäß Ziff. 13 erstatten, allerdings erst, nachdem er den bilanziellen bzw. finanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber tatsächlich erhalten hat.

- 9.4 Der Abnehmer ist berechtigt, das Abrechnungsverfahren (z. B. Pauschalverfahren, vereinfachtes Spitzabrechnungsverfahren oder Spitzabrechnungsverfahren) nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen festzulegen und jederzeit zu ändern. Dabei wird der Abnehmer die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Erzeugers angemessen berücksichtigen. Eine Mitteilung des gewählten oder geänderten Abrechnungsverfahrens gegenüber dem Erzeuger ist nicht erforderlich.

10. Messung

- 10.1 Die Messung der vom Erzeuger nach Maßgabe dieses Vertrages zu liefernden Strommengen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu Messung und Messstellenbetrieb über geeichte Messeinrichtungen, deren Zählernummer für jede Erzeugungsanlage in der Vertragsanfrage aufgeführt ist. Der Erzeuger gewährleistet, dass die Messeinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften sowie, soweit anwendbar, den Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie des EnWG entsprechen.
- 10.2 Der Erzeuger gewährleistet, dass über die Messeinrichtung die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen wird und bilanziert werden kann. Zu diesem Zweck kann in Abstimmung zwischen Erzeuger und Abnehmer der Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) erfolgen. Die gesetzliche Pflicht zum Einbau eines iMSys bleibt unberührt.
- 10.3 Der Erzeuger ist verpflichtet, dem Abnehmer sowie dem zuständigen Netzbetreiber Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Bildung von Ersatzwerten erforderlich ist, erfolgt dieses nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem sog. MeteringCode (VDE-AR-N 4400).
- 10.4 Die Kosten für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb trägt der Erzeuger.

11. Einrichtungen zur Fernsteuerung/Recht zur Reduzierung der Einspeiseleistung

- 11.1 Der Erzeuger stellt zum Beginn des Lieferzeitraums oder spätestens vor dem Beginn des zweiten auf die erstmalige Einspeisung der jeweiligen Erzeugungsanlage folgenden Kalendermonats sicher, dass für alle Erzeugungsanlagen die Voraussetzungen nach § 10b Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG zur Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlagen eingehalten werden. Zu diesem Zweck wird

- a) der Erzeuger die Erzeugungsanlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die der Abnehmer jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann und
- b) der Erzeuger dem Abnehmer die Befugnis einräumen, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der erforderlich ist, um eine wirtschaftlich optimierte Vermarktung des Stroms sicherzustellen, insbesondere in Zeiten, in denen die Day-Ahead-Preise an der EPEX Spot Börse negativ sind oder unterhalb einer vom Erzeuger definierten wirtschaftlichen Schwelle liegen – soweit eine solche Regelung nicht durch genehmigungsrechtliche Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

Sofern der Erzeuger eine individuelle wirtschaftliche Schwelle festlegen möchte, hat er diese dem Abnehmer in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Sobald entsprechende Funktionen durch den Abnehmer bereitgestellt werden, kann die Mitteilung alternativ auch über das Kundenportal oder eine Web-Schnittstelle erfolgen.

Die Abregelung erfolgt im vorrangigen wirtschaftlichen Interesse des Erzeugers, um eine verlustbringende Einspeisung zu vermeiden. Eine Vergütung oder Entschädigung für nicht eingespeiste Strommengen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen; dies gilt auch für den Wegfall oder die Minderung von Marktpremienansprüchen infolge der Abregelung.

Soweit die Abregelung gemäß Buchstabe b) nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, weist der Erzeuger dies dem Abnehmer durch Vorlage der Genehmigung unverzüglich nach.

Für mehrere Erzeugungsanlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, kann die Pflicht nach den vorstehenden Sätzen mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, mit

der der Abnehmer jederzeit die Pflicht nach den vorstehenden Sätzen für die Gesamtheit der Erzeugungsanlagen erfüllen kann.

- 11.2 Der Abnehmer unterstützt den Erzeuger bei der notwendigen Installation der Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit nach Ziffer 11.1 und der Erbringung des entsprechenden Nachweises. Die Nachweise müssen den Nachweisverfahren entsprechen, die gemäß § 10b Abs. 5 EEG zwischen den Netzbetreibern abgestimmt werden oder von der Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Die Kosten für die Installation der notwendigen Einrichtungen trägt der Erzeuger. Die Einrichtungen zur Fernsteuerung stehen im Eigentum des Erzeugers.
- 11.3 Der Erzeuger sichert zu, dass durch die Installation der Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit das Recht des Netzbetreibers zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 13 ff. EnWG sowie zur Abrufung der Ist-Einspeisung gewahrt, unzulässige Rückwirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen und die Messeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 11.4 Der Erzeuger stellt die Telekommunikationsanbindung sicher und trägt die Kosten für die Datenfernübertragung nach Ziffer 11.1.
- 11.5 Soweit der Erzeuger gegen seine Pflichten aus § 10b Abs. 1 EEG, wie sie in den Ziffern 11.1 bis 11.4 umgesetzt sind, verstößt, ist der Abnehmer verpflichtet, den Erzeuger zur unverzüglichen Einhaltung der Pflichten aufzufordern. Der Abnehmer ist außerdem verpflichtet, einen Verstoß gegen Satz 1 an den zuständigen Netzbetreiber zu melden, soweit der Erzeuger die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung gemäß Satz 1 behoben hat. Soweit eine Partei gegen die Pflichten aus Ziffer 11.1 bis 11.4 verstößt und der Netzbetreiber daraufhin die Erzeugungsanlagen gemäß § 52a EEG vom Netz trennt oder die Einspeisung unterbindet, ist die pflichtverletzende Partei der anderen Partei zum Ersatz der daraus erwachsenden notwendigen Aufwendungen und Schäden verpflichtet.
- 11.6 Der Abnehmer übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass die Erzeugungsanlage(n) nach einer ferngesteuerten Abregelung gemäß Ziffer 11.1 lit. b automatisch oder planmäßig die Einspeisung wieder aufnimmt bzw. fortsetzt. Der Erzeuger bleibt allein verantwortlich dafür, dass die Erzeugungsanlage nach Ablauf des Abregelungszeitraums betriebsbereit ist, eine Einspeisung technisch möglich ist und ggf. erforderliche Steuerbefehle auf Anlagenseite verarbeitet werden. Eine Haftung für Erlösausfälle oder entgangene Marktpremien infolge einer unterbliebenen Wiedereinspeisung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Abnehmers beruht.
- 11.7 Der Erzeuger bevollmächtigt den Abnehmer, die erforderliche Erklärung zur Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage gemäß § 20 Abs. 2 EEG im eigenen Namen auszufüllen, zu unterzeichnen und gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber abzugeben.

Ebenso bevollmächtigt der Erzeuger den Abnehmer, die Erstzuordnung der Erzeugungsanlage beim zuständigen Netzbetreiber zu veranlassen.

Der Erzeuger verpflichtet sich, auf Anfrage des Abnehmers eine entsprechende Vollmacht zur Fernsteuerbarkeit und/oder Erstzuordnung zu unterzeichnen, sofern dies für den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

12. Vermiedene Netzentgelte, Stromsteuer und Umsatzsteuer

- 12.1 Der Erzeuger verpflichtet sich, keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung beim Netzbetreiber geltend zu machen.
- 12.2 Der Abnehmer versichert dem Erzeuger, selbst Versorger im Sinne des § 2 Nr. 1, §§ 4, 5 StromStG zu sein und/oder, dass der Erzeuger für die nach diesem Vertrag gelieferte Strommenge keine Stromsteuer abzuführen hat. Der Abnehmer sichert dem Erzeuger außerdem zu, dass er die gelieferten Strommengen nicht als Letztverbraucher verbraucht, sondern an Dritte weiterliefert.
- 12.3 Die Zahlungen nach diesem Vertrag erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit: 19 %), soweit diese anfällt.

13. Einrichtungspauschale, monatliches Dienstleistungsentgelt, Ausgleichskosten, Änderungsvorbehalt, Verrechnung mit Stromvergütung

13.1 Für ihre vorbereitenden Leistungen zur Übernahme der Erzeugungsanlage in die Direktvermarktung erhält der Abnehmer vom Erzeuger eine einmalige Einrichtungspauschale.

13.2 Für die laufende Vermarktung des vertragsgegenständlichen Stroms erhält der Abnehmer vom Erzeuger eine monatliche Vergütung, die sich aus einem fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelt, einem variablen Dienstleistungsentgelt und aus den variablen Ausgleichskosten wie folgt zusammensetzt:

- a) Die Höhe des fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelts richtet sich nach der installierten Leistung der Erzeugungsanlage.
- b) Zusätzlich zum fixen anlagenbezogenen Dienstleistungsentgelt erhält der Abnehmer ein variables prozentuales Dienstleistungsentgelt der in Ziff. 14 vereinbarten Vergütung des gelieferten Stroms nach EPEX Spot SE zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- c) Die vom Erzeuger anteilig zu tragenden Ausgleichskosten für die Direktvermarktung des von ihm eingespeisten Stroms ergeben sich aus einem rechnerischen Anteil an den gesamten Ausgleichskosten, die dem Abnehmer für die Vermarktung des von ihm im Wege der Direktvermarktung gehandelten Stroms entstehen.
 - aa) Die Ausgleichskosten, die anteilig von allen Erzeugern im gemeinsamen Leistungspool zu tragen sind, umfassen die marktseitigen Kosten, die im Rahmen des Intraday-Handels (insbesondere zum Ausgleich von Prognoseabweichungen) sowie durch die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie entstehen.
 - bb) Bezugsgröße für die Ermittlung des rechnerischen Anteils einer jeden Anlage an den gesamten Ausgleichskosten ist die individuelle Anlagenleistung, die mit einem von der Erzeugungsart abhängigen Gewichtungsfaktor wie folgt multipliziert wird:
 - PV-Gewichtungsfaktor = 1
 - Wind_An_Land-Gewichtungsfaktor = 0,35
 - Biogas-Gewichtungsfaktor = 1
 - Wasserkraft-Gewichtungsfaktor = 1

Die installierten Leistungen aus allen Erzeugungsanlagen, deren Strom der Abnehmer im Wege der Direktvermarktung vermarktet, jeweils multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor, ergeben in ihrer Gesamtheit den installierten Leistungspool.

$$\text{Leistungspool} = \sum_{i=1}^n \text{Anlage_Leistung}_i \times \text{Anlage_Gewichtungsfaktor}_i$$

Der anlagenspezifische Anteil der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage am gesamten Leistungspool des Abnehmers drückt sich dementsprechend wie folgt aus:

$$\text{Anteil_Stromerzeugungsanlage} = \frac{\text{Anlage_Leistung} \times \text{Gewichtungsfaktor}}{\text{Leistungspool}}$$

- cc) Auf dieser Grundlage berechnet sich der vom Stromproduzenten zu tragende Anteil an den Ausgleichskosten wie folgt:

$$\text{Anteil_Ausgleichskosten} = \text{Ausgleichskosten} \times \text{Anteil_Stromerzeugungsanlage}$$

dd) Um dem Erzeuger volle Transparenz über die von ihm zu tragenden Ausgleichskosten zu gewährleisten, stellt der Abnehmer ihm fortlaufend alle Kostenfaktoren sowie alle Berechnungsfaktoren für die Ermittlung des Leistungspools in geeigneter Form z.B. über sein Kundenportal zur Verfügung.

- 13.3 Das Dienstleistungsentgelt wird monatlich für den laufenden Monat berechnet. Der vom Erzeuger zu tragende Anteil an den Ausgleichskosten wird monatlich für den jeweiligen Vormonat nachberechnet. Der Abnehmer ist berechtigt, das Dienstleistungsentgelt und die anteiligen Ausgleichskosten mit der Vergütung des Erzeugers für den gelieferten Strom zu verrechnen.
- 13.4 Der Abnehmer behält sich das Recht zur Anpassung des Dienstleistungsentgelts vor, wenn sich der Umfang der vom Abnehmer zu erbringenden Leistungen aufgrund von nachträglich veränderten Umständen nicht nur geringfügig erweitert. Darüber hinaus behält sich der Abnehmer das Recht zur Anpassung der Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 3b. vor, wenn dies für eine faire Verteilung der Ausgleichskosten innerhalb des Leistungspools geboten ist. Der Abnehmer nimmt die Änderungen jeweils im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Dem Erzeuger steht die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu. Der Abnehmer teilt dem Erzeuger die Änderung des Entgelts mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Erzeuger Anlass und Umfang der Änderung des Dienstleistungsentgelts oder der Gewichtungsfaktoren in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Änderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Dem Erzeuger steht im Fall einer Änderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Der Abnehmer wird den Erzeuger zeitgleich mit der Information über die Änderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14. Vergütung des gelieferten Stroms nach EPEX Spot SE

- 14.1 Der Erzeuger erhält vom Abnehmer für die von ihm erzeugten und gelieferten Strommengen eine Vergütung pro gelieferter kWh. Die Vergütung pro gelieferter kWh entspricht dem Spotmarktpreis gemäß § 3 Nr. 42a EEG 2023. Der maßgebliche Spotmarktpreis ergibt sich aus dem Preis der jeweiligen 15-Minuten-Kontrakte an der Strombörse EPEX Spot SE am Day-Ahead-Markt. Soweit für eine Viertelstunde ein negativer Strompreis gilt, wird die in diesem Zeitraum gelieferte Strommenge entsprechend mit dem negativen Preis vergütet. Eine Vergütung erfolgt grundsätzlich nur für tatsächlich eingespeiste Strommengen. Bei Redispatch-Maßnahmen nach § 13 EnWG gelten in Abweichung hiervon die Entschädigungsregelungen gemäß Ziff. 9. Weitergehende Bestimmungen zu möglichen Abregelungen durch den Abnehmer enthält Ziff. 11.

Diese Vergütungsregelung gilt auch für Strommengen, die im Rahmen einer sonstigen Direktvermarktung gemäß § 21b EEG geliefert werden.

- 14.2 Maßgeblich für die Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Messstelle gemessenen Strommengen. Relevante Zähler für die Ermittlung der produzierten Strommengen sind nach den Bedingungen des EnWG geeichte Stromzähler am Übergangspunkt zum Netz für die öffentliche Versorgung. Etwaig vorhandene weitere Stromzähler, bspw. in den EEG-Anlagen, sind für die Abrechnung nach diesem Vertrag ohne Bedeutung.
- 14.3 Der Erzeuger behält seinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der Marktpremie gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber.
- 14.4 Zusätzlich behält der Erzeuger seinen Anspruch auf Vergütung von Ausfallarbeit gegen den Netzbetreiber infolge der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen.
- 14.5 Der Abnehmer wird die Vergütung unter Verrechnung des Dienstleistungsentgelts nach Ziff. 13 bis zum 25. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats, frühestens jedoch fünf Werktage, nachdem die für die Abrechnung relevanten Messwerte dem Abnehmer zugegangen sind, an den Erzeuger auf das von ihm benannte Konto überweisen.
- 14.6 Sämtliche Abrechnungen und Überweisungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Messwerte korrekt sind und von diesem nicht nachträglich berichtigt werden. Sollte der Abnehmer

auf der Grundlage unrichtig vom Netzbetreiber mitgeteilter Messwerte abgerechnet haben, so erhält der Erzeuger die entsprechenden Stornierungen der betroffenen ausgestellten Gutschriften und die korrigierten Gutschriften. Die Geldflüsse erfolgen mit dem nächsten Abrechnungszeitraum.

15. Vertragsdauer und Kündigung

- 15.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere vor,
 - a) wenn die andere Partei länger als dreißig Kalendertage in Folge oder länger als neunzig Tage innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - c) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 - d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 15.3 Auf Seiten des Erzeugers liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn der Abnehmer seinen Zahlungspflichten gemäß Ziff. 14 mehr als dreißig Tage nach der Fälligkeitsfrist nicht nachgekommen ist.
- 15.4 Auf Seiten des Abnehmers liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn die Erzeugungsanlagen des Erzeugers endgültig stillgelegt werden
- 15.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 15.6 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

16. Doppelvermarktung und Herkunftsnachweise

- 16.1 Der Erzeuger überlässt dem Netzbetreiber das Recht, den an den Abnehmer gelieferten Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen.
- 16.2 Der Erzeuger verpflichtet sich, sich für den an den Abnehmer gelieferten Strom keine Herkunftsnachweise oder sonstigen Nachweise i.S.d. § 80 Abs. 2 EEG, die die Herkunft des Stroms belegen, ausstellen zu lassen und weiterzugeben. Insbesondere verkauft der Erzeuger den Strom nicht als „Strom aus Erneuerbaren Energien“ an den Abnehmer und erhält keine besondere Vergütung für die Eigenschaft des Stroms aus erneuerbaren Energien. Alle Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vereinbarungen außerhalb dieser sind so zu verstehen, dass eine Weitergabe von Nachweisen nach § 80 Abs. 2 EEG ausgeschlossen sein soll.
- 16.3 Der Abnehmer ist gemäß § 80 Abs. 2 EEG nicht berechtigt, die Eigenschaft des Stroms als „Strom aus erneuerbaren Energien“ zu verwenden. Insbesondere ist er nicht berechtigt, bei der Veräußerung des Stroms an Dritte Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, weiterzugeben oder bei der Vermarktung des Stroms an Letztverbraucher die Herkunft des Stroms durch Verwendung der Nachweise auszuweisen. Sollte der Abnehmer gegen diese Pflicht verstoßen und sollte dem Erzeuger dies ohne eigenes Verschulden als Verstoß gegen § 80 EEG zugerechnet werden, ist der Abnehmer dem Erzeuger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- 16.4 Die Regelungen in Ziff. 16.1 bis 16.3 gelten ausschließlich für die geförderte Direktvermarktung gemäß § 20 EEG. Für Anlagen in sonstiger Direktvermarktung gemäß § 21b EEG verbleibt das Recht zur Veräußerung von Herkunftsnachweisen beim Erzeuger, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

17. Vertragsanpassung

- 17.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragsparteien nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 17.2 Anpassungen dieses Vertrages nach Ziffer 17.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Eine Anpassung wird nur wirksam, wenn der die Anpassung begehrende Vertragsteil diese dem anderen Vertragsteil spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der andere Vertragspartner mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich (E-Mail genügt nicht) zu kündigen. Hierauf wird der die Vertragsanpassung begehrende Vertragsteil den anderen Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

18. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung / Entschädigungsanspruch bei unverschuldeter Nichtlieferung

- 18.1 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, wie z.B. eine fehlende bzw. nicht fristgerechte bilanzielle Zuordnung der in den Energieerzeugungsanlagen des Erzeugers erzeugten elektrische Energie an den Abnehmer durch den Netzbetreiber), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 18.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 18.3 Hat der Erzeuger die Nichtlieferung nicht zu vertreten, hat er den Abnehmer dennoch für den ihm durch die Nichtlieferung entstandenen Schaden zu entschädigen, sofern er aufgrund des die Nichtlieferung auslösenden Ereignisses seinerseits Entschädigungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten besitzt. Dem Erzeuger verbleibt der Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruch in Höhe der ihm durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung gegen den Dritten.
- 18.4 Der Erzeuger erfüllt seine Entschädigungsverpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz durch Abtretung der ihm gegen den jeweiligen Dritten zustehenden Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche, soweit diese Ansprüche die Höhe der dem Erzeuger durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung übersteigen. Mit wirksamer Abtretung der Ansprüche ist der Entschädigungsanspruch vom Abnehmer vollständig abgegolten (Leistung an Erfüllung statt). Die Regelungen in Ziff. 9 bleiben unberührt.

19. Haftung/Verjährung

- 19.1 Die Haftung der Vertragsparteien gegeneinander, für schuldhaft verursachte Schäden – auch für ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 19.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 19.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 19.1 bis 19.2 genannten Schadensersatzansprüche – wenn sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 19.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 19.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

20. Vertraulichkeit

- 20.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 20.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

21. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt dieses Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

22. Übertragung des Vertrages

Der Abnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Erzeuger rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Erzeuger das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Erzeuger vom Abnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 22 unberührt.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Die vorliegenden AGB in Verbindung mit der Vertragsanfrage sind abschließend; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 23.2 Für diesen Vertrag und die unter ihm abzugebenden Erklärungen gilt die Schriftform, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auch die Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Vertragsanfrage unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall eine solche Bestimmung zu finden, die dem angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 23.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Berlin. Das Gleiche gilt, wenn der Erzeuger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 23.5 Als Werktag i. S. d. Vertrags gelten alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen.
- 23.6 Für diesen Vertrag gilt als anwendbares Sachrecht ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods – CISG).